

Sonderausgabe zum Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 19 a.

Montag, den 6. März

1916.

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Mitenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken festgestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch nochmals veröffentlicht und zu ihrer Ausführung folgendes bestimmt:

Der Handel mit Speisekartoffeln unterliegt im Kreise Lissa fortan folgenden Beschränkungen:

- Es sind zum Ankauf von Kartoffeln nur berechtigt:
- a. in den Gutsbezirken die Firmen **Kreischmer**, **S. Nürnberg** und **Kalmus**,
 - b. in der Stadt Schweikau und den Landgemeinden des Distrikts Lissa-West die Firma **Kalmus**,
 - c. in allen übrigen Städten und Landgemeinden die Firmen **Herkmeyer** und **Schwintek**.

Der Preis für Speisekartoffeln beträgt zur Zeit 4,25 M. für den Zentner.

Im Falle der Enteignung ermäßigt sich der Preis um 1,50 M. Er beträgt mithin dann nur 2,75 M. für den Zentner.

Der Ankauf von Saat- und Fabrikkartoffeln unterliegt in jedem Falle meiner besonderen Genehmigung.

Lissa, den 6. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

